

Landesverband Sächsischer Angler e.V.



Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

Stand: 05.10.2013

§1 Allgemeines

Der Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) ehrt natürliche oder juristische Personen und Institutionen, die sich in seinem Verbandsgebiet um die Angelfischerei, den Castingsport, die Verbandsarbeit, die Traditionspflege, die Jugendarbeit oder den Natur- und Umweltschutz besonders verdient gemacht haben, mit Auszeichnungen.

§2 Auszeichnungen

(1) Als Auszeichnungen können verliehen werden:

- a) Ehrennadel Bronze
- b) Ehrennadel Silber
- c) Ehrennadel Gold
- d) Jugendmedaille
- e) Umwelt- und Hegemedaille
- f) Ehrenurkunde mit Ehrengeschenk
- g) Ehrenpokal „Goldene Äsche“
- h) Ehrenmitgliedschaft

(2) Bei der Antragstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von vorbildlichen und anstrebenswerten Verdiensten auszugehen. Für die Auszeichnungen nach (1) a – c ist zu beachten, dass diese in aufsteigender Linie erfolgen und grundsätzlich nicht übersprungen werden können.

(3) Von den Regelungen in §2 Abs. (2) kann der Vorstand des bewilligenden Verbandes abweichen und eine Auszeichnung verleihen, ohne dass die Vorauszeichnung besteht, wenn die erbrachte Leistung dies nachweislich rechtfertigt. Über die Rechtfertigung entscheidet der Vorstand des für die Auszeichnung zuständigen Verbandes. Die Entscheidung zu den Auszeichnungsanträgen nach (1) a – f obliegt dem Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes, in dessen Zuständigkeit die Antragstellung erfolgt.

(4) Die Entscheidung zu den Auszeichnungsanträgen nach (1) g – h obliegt dem Präsidium des Landesverbandes.

(5) Die Auszeichnungstermine sollten wenn möglich mit besonderen Anlässen des Vereins, der zuständigen Regionalverbände, des LVSA oder mit besonderen Anlässen des Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 3 Ehrennadel Bronze

Die Ehrennadel Bronze des LVSA kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes über 7 Jahre vorbildlich in ehrenamtlicher oder beruflicher Tätigkeit entsprechend § 1 verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrennadel Silber

Die Ehrennadel Silber des LVSA kann für langjährige verdienstvolle Arbeit entsprechend § 1 im Verein, im Regionalverband oder Landesverband verliehen werden. Als langjährig wird ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren betrachtet.

§ 5 Ehrennadel Gold

Die Ehrennadel Gold des LVSA kann an Personen verliehen werden, die nach Auszeichnung mit der Ehrennadel Silber des LVSA weiterhin höchst aner kennenswerte Verdienste erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel Silber und der Ehrennadel Gold des LVSA muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

§ 6 Jugendmedaille

Die Jugendmedaille kann für besondere Verdienste bei der Jugendarbeit im Verein und Projektarbeiten außerhalb der Vereinsstruktur verliehen werden. Unter anderem zählt dazu das Heranführen der Jugend an die Hege der Fischbestände, der Pflege der Angelgewässer, dem Schutz von Biotopen sowie weiterer Maßnahmen des Umwelt-, Tier- und Artenschutzes. In der Regel wird die Jugendmedaille an Jugendwarte, in begründeten Ausnahmefällen auch andere Vereinsmitglieder, die sich um die Jugendarbeit verdient gemacht haben verliehen.

§ 7 Umwelt- und Hegemedaille

Die Umwelt- und Hegemedaille wird für besondere Verdienste bei der Hege der Fischbestände, der Pflege der Angelgewässer, dem Schutz von Biotopen sowie weiterer Maßnahmen des Umwelt-, Tier- und Artenschutzes verliehen. Auszuzeichnende können Vorstandsmitglieder, Gewässerwarte, Fischbesatzobleute und Verbandsgewässeraufseher sein, in begründeten Fällen auch andere Verbands- und Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Umweltschutz und um die Hege der Fischbestände an den Verbandsgewässern verdient gemacht haben. Die Umwelt- und Hegemedaille kann auch an Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens verliehen werden.

§ 8 Ehrenurkunde mit Ehrengeschenk

Zur Würdigung von aner kennenswerten ehrenamtlichen oder sportlichen Leistungen kann die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde des LVSA und einem Ehrengeschenk, für welches die jeweiligen Regionalverbände verantwortlich zeichnen, vorgenommen werden.

§ 9 Ehrenpokal „Goldene Äsche“

- (1) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann für verdienstvolle und anstrebenswerte ehrenamtlicher Amts- und Funktionsausübung in Vereinen von mindestens 15 Jahren verliehen werden.
- (2) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann für verdienstvolle und anstrebenswerte ehrenamtlicher Amts- und Funktionsausübung in Regionalverbänden und im Landesverband von mindestens 10 Jahren verliehen werden.

- (3) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann an Personen für herausragende Einzelleistungen und herausragendes ehrenamtliches Engagement in bedeutenden Projekten gemäß § 1 verliehen werden.
- (4) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann an Personen und Institutionen außerhalb des LVSA verliehen werden, wenn diese sich besonders anerkennenswert für die Interessen des LVSA und seiner Mitglieder engagiert haben.
- (5) Die Verleihung sollte in einem angemessenen Rahmen vorgenommen werden (in der Regel die Delegiertenversammlung des LVSA oder die Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes).
- (6) Die jährliche Anzahl dieser Auszeichnung ist in der Regel auf 6 Stück begrenzt.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen die sich mit außerordentlichen Leistungen im LVSA verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn diese in ihrem Engagement maßgeblich die Interessen der Angelfischerei positiv befördern.

§ 11 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung für Auszeichnungen nach § 2, (1), a – f hat ausschließlich über die Geschäftsstellen der Regionalverbände unter Verwendung der entsprechenden Antragsformblätter zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes.
- (2) Die Antragstellung für Auszeichnungen nach § 2, (1), g – h hat ausschließlich über die Geschäftsstellen des LVSA unter Verwendung der entsprechenden Antragsformblätter zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des LVSA.

§ 12 Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung nach § 2, (1), a - f obliegt den Präsidien der Regionalverbände, kann aber durch deren Veranlassung auch durch Verbandsgeschäftsführer oder Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine der Auszuzeichnenden im jeweiligen Regionalverband erfolgen.
- (2) Die Auszeichnung nach § 2, (1), g – h obliegt dem Präsidium des LVSA, kann aber durch dessen Veranlassung auch durch Präsidiumsmitglieder des Regionalverbandes des Auszuzeichnenden erfolgen.

§ 13 Veröffentlichung

Dem LVSA und seinen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Auszeichnungen mit Namen und Verein des Ausgezeichneten in Medien zu veröffentlichen.

§ 14 Registrierung und Verwaltung

Jede Auszeichnung ist gemäß Zuständigkeit nach § 11 von den Geschäftsstellen unter Erfassung folgender Daten zu registrieren und zu verwalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum
- b) Verein, Vereinsnummer
- c) zuständiger Regionalverband
- d) Datum der Auszeichnung
- e) Art der Auszeichnung

§ 15 Kosten

- (1) Die Kostenübernahme für Auszeichnungen nach § 2 (1) a – f obliegt dem jeweiligen Regionalverband, in dessen Zuständigkeit auch die Antragstellung erfolgt.
- (2) Die Kostenübernahme für Auszeichnungen nach § 2 (1) g-h obliegt dem LVSA.

§ 16 Widerruf der Auszeichnung

- (1) Der für die Auszeichnung zuständige Verband hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der für die Auszeichnung zuständige Verband hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn sich nach Auszeichnung herausstellt, dass im Antrag falsche bzw. unwahre Angaben gemacht wurden.
- (3) Bei Widerruf der Auszeichnung sind die Betroffenen verpflichtet, die Auszeichnungen, Urkunden oder Ehrengeschenke an den LVSA bzw. die Regionalverbände zurückzugeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 05.10.2013 durch Beschlussfassung des Präsidiums des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. in Kraft.